

Satzung des Düsseldorfer Volksbühne e. V.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

(1)

Der Verein führt den Namen "Düsseldorfer Volksbühne e. V."

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 3962 eingetragen.

Zweck des Vereins

§ 2

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 5 Abgabenordnung (AO).

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass in breiten Schichten der Bevölkerung das Interesse an Kunst und Kultur geweckt und das Kennenlernen ihrer vielfältigen Erscheinungsformen gefördert und vertieft wird. Hierbei soll sich der Verein auch um solche Bevölkerungskreise bemühen, denen die Bedeutung kultureller Werte nicht in die Wiege gelegt wurde.

(3)

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks vermittelt der Verein seinen Mitgliedern vor allem preislich vergünstigte Eintrittskarten zu Opern- und sonstigen Musiktheaterveranstaltungen, Ballett- oder Theateraufführungen, Kabarettabenden oder Filmvorführungen sowie zu Konzerten, Vorträgen, Lesungen und sonstigen kulturellen Darbietungen unter Einschluss entsprechender Mischformen.

Es kann sich dabei im Einzelfall auch um – kleinere - eigene Veranstaltungen des Vereins wie etwa Führungen oder Exkursionen handeln.

Begleitend können etwa Publikationen in Print- oder Onlinemedien eingesetzt oder Diskussionsveranstaltungen in Präsenz- oder Internetformaten angeboten werden.

(4)

Der Verein kann auch in Zusammenarbeit mit entsprechend spezialisierten Reiseveranstaltern mehrtätige Reisen mit jeweiligen Kunst- und/oder Kulturschwerpunkten bewerben und sich hierbei vergünstigte Tickets für von ihm vermittelte Teilnehmer ausbedingen. Etwaige Reinerlöse des Vereins aus diesem Angebotsspektrum sind unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in **Absatz 1** genannten Zwecke zu verwenden.

(5)

Der Verein wirkt durch sein als Anlage 1 beigefügtes Leitbild an einer demokratischen, freiheitlichen und friedlichen Entwicklung Deutschlands mit, da sich Kunst und Kultur nur in einem solchen Umfeld wirklich frei entfalten können. Er ist dabei parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Gemeinnützigkeit

§ 3

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

(1)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein Alter von 16 Jahren erreicht hat und die die Satzung und das vorerwähnte Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme in den Verein wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Diesem steht das Recht zu, die Aufnahme abzulehnen. Dem Beitrittswilligen steht gegen die Ablehnung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch zu. Über diesen entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

Auch juristische Personen können unter denselben Voraussetzungen Mitglied des Vereins werden.

(2)

Fördermitglied können volljährige natürliche Personen, private oder öffentliche Unternehmen, öffentliche Institutionen sowie Körperschaften und sonstige rechtsfähige juristische Personen werden, welche die Satzung und das Leitbild des Vereins anerkennen. Absatz (1) gilt im Übrigen entsprechend.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(3)

Volljährigen Personen, die sich in besonderer und herausragender Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, sei es innerhalb oder außerhalb des Vorstands, sei es als Mitglied oder Nichtmitglied, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ein Ehrenamt verliehen werden. Die näheren Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu beschließenden und auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichenden Ehrenordnung festzulegen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Diese beendet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres (§ 6), wenn sie dem Verein (ausreichend ist dafür auch die Geschäftsstelle) bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zugegangen ist. Anderenfalls endet die Mitgliedschaft erst zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres. Über eine Abweichung hiervon aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.

(2)

Daneben erlischt die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren juristischen Wegfall.

(3)

Schließlich erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss.

Auszuschließen sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder den ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten nicht nachkommen.

Dazu zählt auch die Nichtzahlung

- eines fälligen Jahresbeitrages oder
- einer oder mehrerer Eintrittskarten,

und zwar trotz zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses der Einspruch zu. Über diesen entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Geschäftsjahr

§ 6

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit Ablauf des 31. Juli des nächsten Jahres.

Mitgliedsbeiträge

§ 7

(1)

Der Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied und Fördermitglied einen Jahresbeitrag pro Geschäftsjahr erheben. Dessen Höhe wird vom Vorstand im Beschlusswege festgelegt. Dieser Jahresbeitrag orientiert sich an der vom Mitglied gewählten Art der Abnahme von Kartenpaketen oder Einzelkarten für die im § 8 genannten Veranstaltungen pro Spielzeit.

2)

Neben dem Jahresbeitrag zahlen die Mitglieder die Eintrittspreise für die vom Verein vermittelten Veranstaltungen § 8. Diese sind auch bei Nichtbesuch der Veranstaltungen zu zahlen.

(3)

Der Jahresbeitrag und die Eintrittspreise für die Veranstaltungen werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat dem Verein zu diesem Zweck seine Bankverbindung und ggfs. deren Änderung mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen zum Ausgleich des erhöhten Verwaltungsaufwands des Vereins einen jährlichen Bearbeitungszuschlag, der vom Vorstand durch Beschluss festgelegt wird.

Veranstaltungen

§ 8

(1)

Der Verein wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, allen Mitgliedern innerhalb eines Geschäftsjahres - in Abhängigkeit von der Form der Mitgliedschaft

(vgl. oben § 4) - Kartenpakete oder Einzelkarten zu Veranstaltungen im Sinne von § 2 dieser Satzung anbieten. In Abstimmung mit dem Vorstand obliegt es der Geschäftsstelle des Vereins, die Vorstellungen auszuwählen.

(2)

Die jeweiligen Plätze werden von der Geschäftsstelle nach einem sogenannten Rollsystem vergeben. Diesbezügliche Beanstandungen sind zunächst gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen. Kann oder soll ihnen nicht abgeholfen werden, entscheidet der Vorstand.

Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 10

(1)

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen.

Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(2)

Die Einberufung bedarf der **Schrift- oder Textform**. Jedes Mitglied wird über die Einberufung per Textform informiert **(soweit eine Mailadresse vorhanden ist)**.

Die Einberufung wird auch auf der Webseite des Vereins bekanntgemacht.

Tagesordnungspunkte und Anträge, die von einem Mitglied gewünscht werden, müssen acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Verein schriftlich oder textförmlich zugegangen sein.

(3)

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Antrag von mindestens vier Vorständen oder von 100 Mitgliedern gestellt wird.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem von diesem/dieser bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet und von einem dazu bereiten weiteren Vereinsmitglied bzw. Mitarbeitenden der Geschäftsstelle protokolliert.

(5)

Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder entschieden; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6)

Bei Anträgen auf Satzungsänderung müssen mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins in der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend sein (= Beschlussfähigkeitsquorum). Zudem ist für die Annahme der Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung das für eine Satzungsänderung erforderliche Beschlussfähigkeitsquorum nicht erreicht, kann der Vorstand schon in der Einladung zur „ersten“ Mitgliederversammlung zu einer zeitlich unmittelbar nachfolgenden zweiten Mitgliederversammlung einladen, in der dann ohne Rücksicht auf das Erreichen des Quorums über die Satzungsänderung abgestimmt werden kann. Auf diese Besonderheit der „zweiten“ Versammlung ist in der Einladung zur „ersten“ Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(7)

In jeder Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ein Tätigkeits- und ein Finanzbericht erstattet werden.

(8)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

(9)

Im Protokoll der Mitgliederversammlung sind die in der Versammlung gefassten Beschlüsse nebst den jeweiligen Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Protokollführung, dem/der Vorsitzenden und einem/r seiner Stellvertreter:innen zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 11

(1)

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung – gerechnet ab dem Tage der Wahl – auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie maximal neun Beisitzer:innen.

Ein Mitglied kann in den Vorstand nur gewählt werden, wenn es mindestens ein halbes Jahr dem Verein angehört hat.

(3)

Der/Die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter:innen bilden den **geschäftsführenden**-Vorstand im Sinne des § 26 BGB (**geschäftsführenden Vorstand**). Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

In jedem Jahr werden je ein Mitglied des vorgenannten geschäftsführenden Vorstandes und drei Beisitzer:innen neu gewählt.

(4)

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(5)

Der/ Die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(6)

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen **Möglichkeiten Zulässigkeit** Aufwandspauschalen festsetzen **(z.B. für Fahrtkostenerstattung, Verpflegungsmehraufwand, etc.)**.

(7)

Bei der Erledigung der sich aus der Vereinstätigkeit ergebenden Geschäfte und Aufgaben wird der Vorstand von der Geschäftsstelle mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Kräften sowie der Geschäftsstellenleitung unterstützt.

(8)

Der Vorstand ist berechtigt, in Fragen von Kunst oder Kultur oder bei organisatorischen Fragen sachkundige Dritte, ggfs. auch gegen angemessene Vergütung, im Rahmen seiner Vorstandsaufgaben zu Beratungszwecken hinzuzuziehen.

Kassenprüfende

§12

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfende. Diese sind berechtigt, **nach Absprache mit der Geschäftsstellenleitung** die Geschäftsbücher sowie die Kassen- und Kontenführung des Vereins zu prüfen. **Die Kassenprüfenden** haben in der jährlichen Mitgliederversammlung **auf den** Schluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen, zu den Akten zu reichenden Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Der Bericht kann hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage auch einen kurzen Ausblick beinhalten.

(2)

Die Kassenprüfenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Auflösung des Vereins

§ 13

(1)

Bei einem Antrag auf Auflösung müssen mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins in der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend sein (Beschlussfähigkeitsquorum). Zudem ist für die Annahme des Antrags eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für den Fall, dass über die Auflösung mangels Erreichens des vorgenannten Quorums in der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden kann, gilt im Übrigen § 10 Absatz (6) Unterabsatz 2 entsprechend.

(2)

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs. (2) **Satz 1** Nr. 5 AO zuzuführen hat.

Vorstandsermächtigung

§ 14

(1)

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung anstelle der Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister

zu bringen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt zu wahren, etwa im Zuge von Satzungsmodifikationen oder Änderungen der AO.

(2)

Auf etwaige, wenn auch nur geringfügige Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks findet Absatz (1) keine Anwendung.

(3)

Entsprechende Satzungsänderungen sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

Inkrafttreten

§ 15

(1)

Diese Satzungsfassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

(2)

Die vorstehende Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung des Vereins vom 05. Februar 2026 beschlossen.

Anlage 1

Leitbild Düsseldorfer Volksbühne e.V. (in der jeweiligen Fassung)